

Satzung
der "Dorfgemeinschaft Niedersfeld"

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Niedersfeld". Er hat seinen Sitz in der Stadt Winterberg, Ortsteil Niedersfeld.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Heimatpflege im Ortsteil Niedersfeld der Stadt Winterberg. Das soll insbesondere dadurch geschehen, daß das Vereinsleben in diesem Sinne koordiniert und unterstützt und das Gemeinschaftsleben in Niedersfeld gefördert wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 - 68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der Ortschaft Niedersfeld werden. Die Mitgliedschaft wird durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. gegen den Ausschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern werden Beiträge nicht erhoben. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Geld und Sachspenden
- b) Erlöse aus gemeinsamen Veranstaltungen (Seefest usw.)
- c) sonstige Einnahmen

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

- 2 -

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht

- a) aus dem Ortsvorsteher des Ortsteils Niedersfeld als Vorsitzender
- b) aus den in den Rat der Stadt Winterberg oder in Ratsausschüsse gewählte Bürger des Ortsteils Niedersfeld, davon zwei als stellvertretende Vorsitzende
- c) aus dem Pastor der Gemeinde
- d) aus dem Schriftführer
- e) aus dem Kassierer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er koordiniert sich mit dem Ortsvorsteher in allen die Ortschaft Niedersfeld betreffenden Belangen.

§ 9

Der Beirat

Zur Beratung des Vorstandes, zur Pflege der Kontakte zu den Institutionen und Vereinen und zum Zweck der Koordinierung von Gemeinschaftsaufgaben wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören außerdem Vorstand

- die Vorsitzenden der örtlichen Vereine
- die Rektorin der Grundschule
- der Rektor der Hauptschule
- der Ortsheimatpfleger
- der örtliche Forstbeamte
- die Vorsitzenden der politischen Parteien
- der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates
- ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde

Die Beiratsmitglieder können durch andere Personen des Gremiums, dem sie angehören, vertreten werden.

Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind auch die Vorstandsmitglieder.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

- a) für die Wahl von Vorstandsmitgliedern im Rahmen des § 7 dieser Satzung
- b) für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- c) für die Festsetzung der Preise bei Veranstaltungen usw.
- d) für die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- e) für Entscheidungen nach § 4, letzter Satz dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen und geleitet.

Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch ortsüblichen Aushang in der Ortschaft Niedersfeld. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse unbeschadet der Regelung in den § 11 und 12 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, nach Einwilligung des Finanzamtes.